Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1926 | Nr. 41

Inhalt: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 23. September 1926 ..... S. 581

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 28. September 1926 ..... S. 581

Bekanntmachung über den Auslieferungsverkehr, den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und die Mitteilung von Verurteilungen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. Vom 27. September 1926..... S. 581

Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Norwegen. Vom 2. Oktober 1926 .. S. 581

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Oktober 1926..... S. 582

Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. Vom 6. Oktober 1926..... S. 582

Bekanntmachung über das Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt. Vom 10. Oktober 1926 ..... S. 582

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 23. September 1926.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 5. bis 7. Oktober 1926 in Berlin stattfindende 28. Allgemeine Deutsche Spezial-Konditorenmesse.

Berlin, den 23. September 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 28. September 1926.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Berlin vom 29. Oktober bis 7. November 1926 stattfindende Deutsche Automobil-Ausstellung Berlin 1926.

Berlin, den 28. September 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Auslieferungsverkehr, den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und die Mitteilung von Verurteilungen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. Vom 27. September 1926.

Zwischen der Deutschen und der Bulgarischen Regierung ist durch Schriftwechsel der Deutschen Gesandtschaft in Sofia und des Bulgarischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 7./8. September 1926 Einverständnis darüber erzielt worden, daß vom 23. September 1926, dem Tage des Außerkrafttretens des deutsch-bulgarischen Auslieferungsvertrags vom 29. September 1911, bis zum Abschluß eines neuen Auslieferungsvertrags der Auslieferungsverkehr, die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen und die Mitteilung von Verurteilungen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien auf Grund der Gegenseitigkeit stattfinden.

Berlin, den 27. September 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Norwegen. Vom 2. Oktober 1926.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes hat Norwegen das am 3. November 1923 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten sowie das dazugehörige Protokoll vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) ratifiziert. Die Ratifikationsurkunde ist am 7. September 1926 im Archiv des Sekretariats des Völkerbundes in Genf hinterlegt worden, so daß das Abkommen gemäß seinem Artikel 26 Abs. 1 gegenüber Norwegen mit dem 7. Dezember 1926 Gültigkeit erhält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1926 im Reichsgesetzbl. 1926 II S. 253.

Berlin, den 2. Oktober 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Oktober 1926.)

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Oktober 1926.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 56 wird Abs. (5) gefaßt:

   (5) Reicht der für die Beschreibung und die Angabe des Gewichts der Güter vorgesehene Raum auf der Vorderseite des Frachtbriefs nicht aus, so ist die Rückseite zu benutzen; nötigenfalls sind dem Frachtbrief gleichgroße Blätter anzuheften und dann besonders zu unterzeichnen. Im Frachtbrief ist auf sie zu verweisen. Wird das Gesamtgewicht einer solchen Sendung angegeben, so ist es im Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

2. Im § 74 wird der Abs. (4) gefaßt:

   (4) Ist der Absender mit der Erteilung der Verfügung säumig oder ist die Verfügung nicht ausführbar, so ist nach den Vorschriften des § 81 (3) bis (5) zu verfahren. Vom Zeitpunkt der Säumigkeit des Absenders an ist das tarifmäßige Lager- und Wagenstandgeld verwirkt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1926 in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. Vom 6. Oktober 1926*).

Auf Grund des § 71 Abs. 1 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 251) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   (2) Soweit Grundstücke, auf denen die öffentliche Last ruht, in der Zeit zwischen dem 1. September 1924 und dem 30. April 1926 veräußert worden sind, hat dies der Veräußerer der Bank bis zum 30. November 1926 anzuzeigen und dabei die von der Bank zu bezeichnenden Angaben zu machen; auf Anfordern der Bank ist jeder belastete Unternehmer verpflichtet, bis zum 30. November 1926 anzuzeigen, ob er ein Grundstück, auf dem die öffentliche Last ruht, in der Zeit zwischen dem 1. September 1924 und dem 30. April 1926 veräußert hat.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

   Als Kalenderjahr, in dem die erste Neuumlegung erfolgt (§§ 46, 47 und 49 des Industriebelastungsgesetzes), wird das Kalenderjahr 1927 bestimmt. Für spätere Neuumlegungen wird das Kalenderjahr durch die Reichsregierung bekanntgemacht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1926 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Schäffer

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dorn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 236 vom 9. Oktober 1926.

Bekanntmachung über das Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt. Vom 10. Oktober 1926.

Durch Vereinbarung mit der Mexikanischen Regierung ist der Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 5. Dezember 1882 (Reichsgesetzbl. 1883 S. 247), der von mexikanischer Seite zum 21. Oktober 1926 gekündigt worden war (vgl. Bekanntmachung vom 30. November 1925, Reichsgesetzbl. 1925 II S. 1138), bis zum 21. April 1927 hinausgeschoben worden.

Berlin, den 10. Oktober 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,10 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,20 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 15 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 10 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.